

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/05323086-655e-3710-8570-7349cc286ce1>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--------------------------------|
| Titel | Telekommunikationsgesetz (TKG) |
| Amtliche Abkürzung | TKG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 900-15 |

§ 63 TKG - Widerruf der Frequenzzuteilung, Verzicht

(1) ¹Eine Frequenzzuteilung kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Zuteilung mit der Nutzung der Frequenz im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks begonnen wurde oder wenn die Frequenz länger als ein Jahr nicht im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks genutzt worden ist. ²Die Frequenzzuteilung kann neben den Fällen des [§ 49 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) auch widerrufen werden, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach [§ 55 Absatz 5](#) und [§ 57 Absatz 4 bis 6](#) nicht mehr gegeben ist,
2. einer Verpflichtung, die sich aus der Frequenzzuteilung ergibt, schwer oder wiederholt zuwidergehandelt oder trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird,
3. nach der Frequenzzuteilung Wettbewerbsverzerrungen wahrscheinlich sind oder
4. durch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse in der Person des Inhabers der Frequenzzuteilung eine Wettbewerbsverzerrung zu besorgen ist.

³Die Frist bis zum Wirksamwerden des Widerrufs muss angemessen sein. ⁴Sofern Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind, stellt die Bundesnetzagentur auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde her.

(2) ¹Die Frequenzzuteilung soll widerrufen werden, wenn bei einer Frequenz, die zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder zugeteilt ist, alle rundfunkrechtlichen Festlegungen der zuständigen Landesbehörde für Rundfunk, der auf dieser Frequenz übertragen wird, entfallen sind. ²Wenn bei einer Frequenz nach Satz 1 eine oder alle rundfunkrechtlichen Festlegungen nach Satz 1 entfallen sind und innerhalb von sechs Monaten keine neue rundfunkrechtliche Festlegung erteilt wird, kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde dem bisherigen Inhaber diese Frequenz zuteilen mit eingeschränkter Verpflichtung oder ohne Verpflichtung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder nach Maßgabe des Frequenzplanes, auch wenn dies nicht dem vorherigen Vergabeverfahren entspricht.

(3) [§ 49 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes](#) ist auf den Widerruf nach den Absätzen 1 und 2 nicht anzuwenden.

(4) ¹Frequenzzuteilungen für den analogen Hörfunk auf Ultrakurzwelle, die zum 31. Dezember 2015 befristet sind, sollen entsprechend [§ 57 Absatz 1 Satz 8](#) von der Bundesnetzagentur bis zum Ende der Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht, längstens jedoch um zehn Jahre verlängert werden, sofern der Inhabeanbieter dem zustimmt. ²Nicht zu diesem Zeitpunkt befristete Zuteilungen sollen widerrufen werden, wenn ein nach [§ 57 Absatz 1 Satz 8](#) vom Inhabeanbieter ausgewählter Sendernetzbetreiber auf Antrag die Zuteilung an ihn verlangen kann. ³Für die Widerrufsentscheidung gilt [§ 63 Absatz 1 Satz 4](#) entsprechend. ⁴Für das Wirksamwerden des Widerrufs ist eine angemessene Frist von mindestens drei Monaten, frühestens jedoch der 31. Dezember 2015 vorzusehen.

(5) ¹Die Frequenzzuteilung erlischt durch Verzicht. ²Der Verzicht ist gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich unter genauer Bezeichnung der Frequenzzuteilung zu erklären.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).